

Klatt

Das erfolgreiche Sozialversicherungsrechtsmandat

Leseprobe

Weitere Informationen zum Produkt mit Bestellmöglichkeit erhalten Sie in unserem Online-Angebot unter www.deubner-recht.de/shop



IMPRESSUM

© 2017 by Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung

– auch auszugsweise – nicht gestattet.

ISBN: 978-3-88606-542-4

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Sitz in Köln

Registergericht Köln

HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Deubner Verlag Beteiligungs GmbH

Sitz in Köln

Registergericht Köln

HRB 37127

Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG

Oststraße 11, D-50996 Köln

Fon +49 221 937018-0

Fax +49 221 937018-90

kundenservice@deubner-verlag.de

www.deubner-recht.de

Umschlag geschützt als eingetragenes Design der

Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Bildquelle: rcx@fotolia.de

12/8 Hilfe in anderen Lebenslagen

12/8.1 Leistungen

Die Hilfen in besonderen Lebenslagen sind im Neunten Kapitel des SGB XII (§§ 70–74) geregelt. Sie umfassen folgende Hilfen:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)
- Altenhilfe (§ 71 SGB XII)
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)
- Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)

12/8.2 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, § 70 SGB XII

Nach § 70 SGB XII soll Personen mit eigenem Haushalt Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe setzt mithin voraus, dass der Haushalt sonst aufgelöst werden müsste. Bei Mehrpersonenhaushalten kommt es darauf an, ob die verhinderte Person bislang leitend die Haushaltsführung innehatte. Ob die Haushaltsführung auf andere Haushaltsangehörige übertragen werden kann, hängt davon ab, ob diesen die Haushaltsführung zumutbar ist.¹⁾

Die Hilfeleistungen bestehen in der **persönlichen Betreuung der Haushaltsangehörigen** sowie in der **Übernahme der haushaltsbedingten Verrichtungen** (§ 70 Abs. 2 SGB XII), die nach § 70 Abs. 3 i.V.m. §§ 61, 63, 65 SGB XII nach Möglichkeit durch eine der

1) BSG v. 16.12.2010 – B 8 SO 4/09 R (Verfahren ohne Entscheidung erledigt) zur Frage, ob Pflegegeldempfänger Anspruch auf Haushaltshilfe nach dem SGB XII haben.

Familie nahestehende Person erfolgen soll. Nach § 70 Abs. 4 SGB XII kann die Hilfe auch durch eine vorübergehende **anderweitige Unterbringung der Haushaltsangehörigen** erbracht werden. Die Maßnahmen sollen nur vorübergehend geleistet werden.

Soweit es um die Betreuung minderjähriger Kinder geht, besteht ein vorrangiger Anspruch nach § 10 Abs. 2 SGB VIII. Vorrangig sind darüber hinaus Leistungen in anderen Zweigen der Sozialversicherung, vgl. etwa die Haushaltshilfe nach § 38 SGB V (§ 42 SGB VII).

12/8.3 Altenhilfe, § 71 SGB XII

§ 71 SGB XII regelt die Altenhilfe, die an die spezifischen Schwierigkeiten alter Menschen anknüpfen. Als Personengruppe, die eine derartige Hilfe in Anspruch nehmen können, kommen insbesondere Menschen ab Vollendung des 65. Lebensjahres in Betracht.¹⁾

Die einzelnen Maßnahmen sind in § 71 Abs. 2 SGB XII näher bestimmt, wobei dieser Katalog nicht abschließend ist. Das Ziel der Vorschrift, die Teilnahme alter Menschen am sozialen Leben zu ermöglichen, gestattet eine flexible Handhabung. Allerdings ist § 71 SGB XII nicht als Anspruchsgrundlage konzipiert, sondern als gesetzgeberischer Auftrag an die Sozialleistungsträger zu verstehen.

12/8.4 Blindenhilfe, § 72 SGB XII

Nach § 72 SGB XII besteht ein Anspruch auf Blindenhilfe, die jedoch wegen der vorrangigen Leistungen der Landesblindengesetze (Blindengeld und Hilfe für hochgradig Sehbehinderte) kaum bzw. nur dann praktische Bedeutung hat, wenn die Landesblindenhilfe betragsmäßig unter der Blindenhilfe liegt.

1) MÜNDER, SGB XII, 8. Aufl. 2005, § 71 Rdnr. 14.

Blindenhilfe kann neben blinden Menschen auch ihnen aufgrund der konkreten Sehbehinderung gleichgestellten Menschen gewährt werden (vgl. hierzu Teil 9/4.7).

§ 72 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sieht eine teilweise Anrechnung von Leistungen bei häuslicher Pflege nach §§ 36 ff. SGB XI vor. Absatz 3 der Vorschrift bestimmt, dass die Blindenhilfe um Kosten eines stationären Aufenthalts, die von einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger finanziert werden, um bis zu 50 % gekürzt werden können.

Die Höhe der Blindenhilfe ist abhängig von dem aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung; soweit sich also der Rentenwert ändert, wirkt sich dies zum 01.07. jeden Jahres ggf. auch auf die Blindenhilfe aus. Die Höhe der Blindenhilfe beträgt ab dem 01.07.2016

- 681,70 € (für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres; bis 30.06.2016: 653,94 €) bzw.
- 341,44 € (für Minderjährige; bis 30.06.2016: 327,54 €).

Kürzungen der Blindenhilfe kommen nach Maßgabe des § 72 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 39 SGB XII in Betracht.

12/8.5 Hilfe in sonstigen Lebenslagen, § 73 SGB XII

Nach § 73 SGB XII kann die Hilfe auch in sonstigen (besonderen) Lebenslagen gewährt werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Diese Auffangnorm bezieht sich auf Not- oder Bedarfslagen, die im SGB XII nicht ausdrücklich geregelt sind. Diese Bedarfslagen müssen den im SGB XII geregelten Lagen qualitativ vergleichbar sein. So können etwa zwingende Reisekosten

zu Verwandten¹⁾ übernommen werden. Allerdings ist stets zu prüfen, ob nicht bereits über eine Erweiterung des Regelsatzes i.S.v. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII der besondere Bedarf gedeckt werden kann.

Finanzielle Hilfen können als Darlehen oder als Beihilfe gewährt werden.

Auf Leistungshilfen in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch („kann“), sondern nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung betreffend den Hilfeantrag.

12/8.6 Bestattungskosten, § 74 SGB XII

§ 74 SGB XII regelt die Übernahme der erforderlichen Kosten der Bestattung, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Bestattungskosten ergibt sich in erster Linie aus dem Erb- und dem Familienrecht. Bei den Bestattungskosten handelt es sich um Nachlassverbindlichkeiten, so dass mit einem vorhandenen positiven Nachlass stets für die Bestattungskosten aufzukommen ist.²⁾ Die Kostentragungspflicht nach § 1615 Abs. 2 BGB ist aus der Unterhaltspflicht abgeleitet, folglich gelten die Bestimmungen für die Unterhaltspflicht auch für die Bestattungskosten. Der Verpflichtete muss die Kosten nur insoweit tragen, als er dies ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts tun kann.³⁾

Die Frage, ob die Übernahme der Kosten zumutbar ist, hängt wesentlich vom Einzelfall ab. Kriterium ist vor allem das verwandt-

1) BVerwG, Urt. v. 25.10.1994 – 1 BvR 1197/93, NJW 1995, 1342 = FamRZ 1995, 86 = NVwZ 1995, 681.

2) BVerwG, Beschl. v. 04.02.1999 – 5 B 133/98.

3) LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 14.04.2016 – L 7 SO 81/15.

schaftliche oder rechtliche Näheverhältnis zum Verstorbenen. Nahe Angehörige können unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 85 ff., 90 SGB XII regelmäßig zu 50 % zu den Kosten herangezogen werden, wenn diese nicht durch den Nachlass gedeckt sind.¹⁾

Ist der Einsatz von Einkommen und Vermögen nach einem anderen Existenzsicherungssystem zugunsten des Antragstellers nach § 74 SGB XII ausgeschlossen, ist der Einsatz von Einkommen und Vermögen für diesen auch i.S.d. § 74 SGB XII unzumutbar. Die Unzumutbarkeit ist unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Verhältnisse nämlich nicht bereits dann anzunehmen, wenn die Freibeträge nach §§ 82 ff. SGB XII überschritten sind und Bedürftigkeit i.S.d. SGB XII nicht vorliegt. Vielmehr sind auch diesbezüglich die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Beantragt daher ein Bezieher von SGB-II-Leistungen die Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, richtet sich die Zumutbarkeit nach §§ 11–11b, 12 SGB II.²⁾

12/8.7 Fallbeispiel

N (37 Jahre) und seine Ehefrau A sind infolge eines selbstverschuldeten Verkehrsunfalls beide erwerbsunfähig. In ihrem Haushalt leben die Kinder M (15 Jahre), P (12 Jahre) und S (10 Jahre). N, der seit dem Unfall Rollstuhlfahrer ist, bezieht eine Erwerbsminderungsrente von monatlich 650 € und besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“. Seine Krankenkasse hat das Vorliegen des Pflegegrads 2 festgestellt und zahlt monatlich 316 € Pflegegeld (§ 37 SGB XI). Die Kosten ihrer 125 m² großen Wohnung belaufen sich monatlich (kalt) auf 650 € (die Familie bezieht 300 € Wohngeld), die Heizkosten betragen monatlich 40 €. Ferner rechnet der Vermieter monatlich 20 € für Gebäudereinigung, Straßenreinigung, Hausmeister und Gebäudeversicherung ab; an die

1) OVG Niedersachsen, Urt. v. 08.05.1995 – 12 L 6679/93, NVwZ-RR 1996, 400.

2) SG Detmold, Urt. v. 01.04.2014 – S 8 SO 154/13.

Stadtwerke muss die Familie für Strom, Gas und Wasser monatlich 35 € zahlen. Die Familie möchte nunmehr wissen, ob und in welcher Höhe sie Leistungen erhalten kann.

Mit den Mandanten sind folgende Fragen zu erörtern:

- Welchen Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts hat der Mandant für sich und ggf. für seine Familienangehörigen?
- Wie setzt sich der Bedarf im Einzelnen zusammen?
- Ist ein Bedarf gegeben für Leistungen, die außerhalb des Regelbedarfs liegen und somit einen Mehrbedarf bzw. Sonderbedarf darstellen?
- Wie setzen sich die Kosten der Unterkunft zusammen?
- Wie hoch sind Miete, Heizungs- und sonstige Nebenkosten?
- Werden Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung geleistet?
- Liegt Einkommen vor? Wenn ja, welches?
- Ist Vermögen vorhanden? Wenn ja, welches?

In dem Beratungsgespräch mit den Mandanten sind die vorgenannten Fragen zu erörtern. Die Mandanten sind darauf hinzuweisen, dass die Notlage **nachzuweisen** ist. Es muss also insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die Kontoauszüge der vergangenen drei Monate vorgelegt werden müssen. Dies gilt zur Absicherung des Nachweises, dass weder laufendes Einkommen noch vorhandenes Vermögen bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt unberücksichtigt bleibt.

Soweit **laufende Einkünfte** erzielt werden, sind diese durch Gehaltsnachweise zu belegen. Bei wechselnden Einkünften sind die monatlichen Änderungen jeweils nachträglich vorzulegen und werden rückwirkend in die Sozialhilfeberechnung mit einbezogen.

Zu den **Unterkunftskosten** ist darauf hinzuweisen, dass es eine sozialhilferechtlich angemessene Grenze der Unterkunftskosten gibt. Soweit Kosten darüber hinausliegen, werden diese vom Sozialhilfeträger nicht übernommen; hier ist auf das persönliche Kosten- und

Wirtschaftsrisiko einzugehen. Liegen die Unterkunftskosten deutlich über den sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten, kann die Hilfe für die Unterkunft auch vollständig versagt werden. Hier gibt es regional von Bundesland zu Bundesland jedoch sehr unterschiedliche Rechtsprechung. Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass Nebenkosten möglicherweise bisher vom Sozialhilfeträger unberücksichtigt geblieben sind. Objektbezogene Nebenkosten müssen gewährt werden, wie z.B. Umlage für einen Hausmeister, Gemeinschaftsbeleuchtung, Straßenreinigung, auf die Miete umgelegte Grundsteuern, auf die Miete umgelegte Gebäudeversicherung. Nach § 29 Abs. 1 SGB XII ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, die unterkunftsbezogenen Nebenkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen jeden Monat zusätzlich zu gewähren. Hierauf ist in dem Gespräch besonders hinzuweisen.

Oft wird vom Antragsteller der Begriff „Einkommen“ anders ausgelegt, als dies im SGB XII festgelegt ist. **Einkünfte i.S.d. SGB XII** sind: Arbeitslohn, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Darlehen, Renten, Unterhaltszahlungen, Kindergeld, Kinderzuschlag, Krankengeld, Leistungen nach dem SGB VIII durch das Jugendamt, Miet- und Pachteinahmen, Warenbezüge, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Wohngeld, Zinsen und sonstige Erträge aus Wertpapieren und sonstige Zuwendungen in Naturalien.

Abschließend ist auch die Position „**Vermögen**“ mit den Mandanten zu besprechen. Hier ist eine Aufschlüsselung aller Vermögenspositionen vorzunehmen. Es ist zu prüfen, ob ggf. unverwertbares Vermögen vorhanden ist. Dies könnte z.B. eine selbstbewohnte angemessene Immobilie sein.

Schließlich ist mit den Mandanten noch zu erörtern, ob möglicherweise gesundheitsbedingte einzelfallbezogene oder altersbedingte Besonderheiten bei sich selber oder bei einem Familienmitglied vorliegen, so dass ein besonderer Mehrbedarf in Anspruch genommen werden muss.

12/8.8 Schriftsatzmuster: Widerspruch wegen Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII



An die
Stadt ...
– Widerspruchsstelle –
Straße, Hausnr./Postfach
PLZ Ort

Ihr Zeichen ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige an, dass mich Herr ... gemäß beiliegender Vollmacht mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Gegen den dortigen Bescheid vom ..., Az. ..., zugegangen am ..., erhebe ich namens meines Mandanten

Widerspruch.

Begründung:

I.

Mein Mandant begehrt ... Leistungen nach dem SGB XII, die mit dem angefochtenen Bescheid zu Unrecht versagt worden sind.

II.

Mein Mandant hat Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach § ... i.H.v. ... € monatlich.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Gesamtbedarf:	
(1) Regelsatz Haushaltsvorstand gem. §§ 42 Nr. 1, 28 SGB XII (Regelbedarfsstufe 2)	368,00 € ¹⁾
(2) Regelsatz haushaltsangehörige Ehefrau gem. §§ 42 Nr. 1, 28 SGB XII (Regelbedarfsstufe 2)	368,00 €
(3) Tochter Melanie (15 Jahre) gem. § 28 SGB XII (Regelbedarfsstufe 4)	311,00 €
(4) Sohn Patrick (12 Jahre) gem. § 28 SGB XII (Regelbedarfsstufe 5)	291,00 €
(5) Tochter Stefanie (5 Jahre) gem. § 28 SGB XII (Regelbedarfsstufe 6)	237,00 €
(6) Mehrbedarf nach §§ 42 Nr. 3, 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII für Herrn ... (17 % von seines Regelsatzes, 368,00 €)	62,56 €
(7) Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung gem. §§ 42 Nr. 4, 32 SGB XII (sind bereits vom Träger der Rentenversicherung einbehalten)	... €
(8) Kosten der Unterkunft, §§ 42 Nr. 2, 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII	650,00 €
(9) Kosten der Heizung, §§ 42 Nr. 2, 35 Abs. 4 SGB XII	40,00 €
(10) Sonstige Nebenkosten nach §§ 42 Nr. 2, 36 SGB XII	nicht ersichtlich
Somit Gesamtbedarf =	2.327,56 €

1) Regelbedarfssätze nach dem SGB XII, Stand: 01.01.2017.

2. Einkommen insgesamt:

Renteneinkommen	650,00 €
Kindergeld ¹⁾ (2 x 192 € + 1 x 198 € =)	582,00 €
Somit Einkommen insgesamt (650 € + 582 € =)	1.232,00 €

3. Grundsicherung:

Gesamtbedarf	2.327,56 €
abzgl. Einkommen	1.232,00 €

= laufende Hilfe zum Lebensunterhalt/

Grundsicherung 1.095,56 €

Mein Mandant und seine Ehefrau sind aufgrund ihrer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit grundsicherungsrechtlich gem. § 41 ff. SGB XII und erhalten daher keine ergänzende, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII und auch keine Leistungen nach dem SGB II. Da die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung deckungsgleich sind, ist eine gemeinsame Bedarfsberechnung durchzuführen.

Da der Widerspruchsführer nicht nur erwerbsgemindert, sondern auch Rollstuhlfahrer ist und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ besitzt, steht ihm ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII zu.

Die Kosten der Unterkunft sind angemessen und daher in vollem Umfang zu übernehmen.

Die Mietnebenkosten sind als adäquate Kosten der Unterkunft gem. § 35 SGB XII insoweit zu übernehmen, als sie nicht Gegenstand der Regelsätze sind.

1) Das Kindergeld beträgt für 2017 (Stand: 01.01.2017) für die ersten beiden Kinder jeweils 192 €, für das dritte Kind 198 €.

Das bezogene Pflegegeld für den Pflegegrad 2 (316 € mtl.;¹⁾ § 37 SGB XI) ist nach § 83 Abs. 1 SGB XII, § 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI nicht als Einkommen anzurechnen.

(Rechtsanwalt)

1) Stand: ab 01.01.2017.

